

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Regelungen zur Aufstellung von Ortstafeln bzw. Ortseingangsschildern

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Vorgaben gelten für die Aufstellung von Ortseingangsschildern, unter Angabe einer Definition, wo eine geschlossene Ortschaft beginnt und inwiefern eine Pflicht oder Möglichkeit zur Versetzung der Ortseingangsschilder für den Fall sich ändernder Bebauung besteht (z. B. durch Ausweisung von Baugebieten nach § 13 b Baugesetzbuch [BauGB])?
2. Wo und aus welchen Gründen wurden seit 2010 im Enzkreis Änderungen am Standort der Ortseingangsbeschilderung vorgenommen?
3. Inwiefern wird bei der Aufstellung der Ortseingangsschilder Bebauung einbezogen, die an eine Parallelstraße angebunden ist?
4. Inwiefern werden bei der Bestimmung des Standorts der Ortseingangsbeschilderung bauliche Einrichtungen wie Bushaltestellen, Zebrastreifen oder Fußgängerampeln einbezogen?
5. Inwiefern muss vor dem Beginn einer geschlossenen Ortschaft eine Geschwindigkeitsreduzierung auf bspw. 70 km/h erfolgen, um starkes Abbremsen oder zu schnelles Einfahren in den Ort zu vermeiden, unter Angabe, in welchem Abstand ggf. eine vorherige Geschwindigkeitsreduzierung zu erfolgen hat?
6. Inwiefern ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h außerorts möglich bzw. anzuordnen, insbesondere vor einem Ortseingangsschild?
7. In welchen Abständen zu Ortseingangsschildern darf die Geschwindigkeit durch mobile oder stationäre Messgeräte kontrolliert werden?

8. Inwiefern spielt der Standort des Ortseingangsschildes eine Rolle für den Geltungsbereich von Lärmgrenzwerten, unter Angabe, inwiefern inner- und außerorts ggf. unterschiedliche Lärmgrenzwerte gelten?
9. Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung darüber, inwiefern das Verkehrsschild 310 (Ortstafel) und das Verkehrsschild 274-50 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) unterschiedlich auf das tatsächliche Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer Einfluss nehmen?
10. Welche Voraussetzungen gelten für die Einrichtung von Tempo 30 an Ortseingängen unter Angabe, welcher Abstand ggf. zum Ortseingangsschild eingehalten werden muss?

13.01.2020

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

In vielen Orten des Enzkreises gibt es Klagen über zu hohe Geschwindigkeiten und Lärm an Ortseingängen. Häufig spielt dabei auch die Lage der Ortstafeln bzw. der Ortseingangsschilder eine wichtige Rolle. Vielfach wird der Wunsch geäußert, diese zu versetzen, um den Verkehr frühzeitiger einzubremsen. Diese Kleine Anfrage soll deshalb dazu dienen, verschiedene Möglichkeiten für die Standortwahl der Ortstafeln zu ergründen.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 Nr. 4-3851.1-01/587 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Vorgaben gelten für die Aufstellung von Ortseingangsschildern, unter Angabe einer Definition, wo eine geschlossene Ortschaft beginnt und inwiefern eine Pflicht oder Möglichkeit zur Versetzung der Ortseingangsschilder für den Fall sich ändernder Bebauung besteht (z. B. durch Ausweisung von Baugebieten nach § 13 b Baugesetzbuch [BauGB])?*
3. *Inwiefern wird bei der Aufstellung der Ortseingangsschilder Bebauung einbezogen, die an eine Parallelstraße angebunden ist?*

Der Standort der Ortstafel ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) als verbindliche Anweisung des Gesetz- und Ordnungsgebers an die Straßenverkehrsbehörden geregelt. Die Verkehrszeichen 310 und 311 StVO „Ortstafel“ sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für die ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.

Eine parallele Bebauung zu einer Straße des überörtlichen Verkehrs kann nur dann in den innerörtlichen Bereich der Ortstafel einbezogen werden, wenn Grundstücke zu dieser Straße hin erschlossen werden. Eine rückwärtige Erschließung der Bebauung über eine andere Straße führt grundsätzlich dazu, dass die Ortstafel

diesen Bereich der Straße des überörtlichen Verkehrs nicht umfassen soll. Eine Versetzung der Ortstafel vor die geschlossene Bebauung allein zum Zweck einer Geschwindigkeitsreduzierung widerspricht der geltenden Rechtslage.

2. Wo und aus welchen Gründen wurden seit 2010 im Enzkreis Änderungen am Standort der Ortseingangsbeschilderung vorgenommen?

1. 2015: Gemeinde Neuhausen, Ortsteil Schellbronn, nördlicher Ortseingang; Hohenwarter Str. (L 574)

Der Standort der Ortstafel (Zeichen 310) im Zuge der Hohenwarter Straße entsprach nicht den Vorgaben der VwV-StVO. Der frühere Standort befand sich ca. 165 Meter vor der Parkplatzzufahrt beim Friedhof. Diese Zufahrt ist die erste Erschließung eines Grundstücks. Regelmäßig werden im Zuge der Hohenwarter Straße mobile Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Der frühere Standort der Ortstafel führte zu Einsprüchen im Bußgeldverfahren und zu Einstellungen der Verfahren bei Gericht. Die Straßenverkehrsbehörde hielt es für erforderlich, die Ortstafel in Richtung Friedhof zu versetzen, damit der Standort den Vorgaben der VwV-StVO entspricht. Gleichzeitig wurde die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h ab dem früheren Standort der Ortstafel bis zum neuen Standort in beide Fahrtrichtungen aus Verkehrssicherheitsgründen für erforderlich gehalten. In diesem Bereich liegt die Einmündung der Schönblickstraße und es finden viele Fußgängerquerungen statt. Durch die Anpassung der Verkehrsbeschilderung konnte die Durchführung mobiler Geschwindigkeitskontrollen weiterhin stattfinden.

2. 2016: Gemeinde Wiernsheim, Ortseingang Weiherstraße (L 1134)

Der Standort der Ortstafel (Zeichen 310) im Zuge der Weiherstraße (L 1134) entsprach nicht den Vorgaben der VwV-StVO. Der frühere Standort der Ortstafel befand sich in Fahrtrichtung Ortsmitte Wiernsheim vor der Einmündung „Im Bild“. Regelmäßig werden im Zuge der L 1134 in Nähe der Einmündung Hindenburgstraße mobile Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Der frühere Standort der Ortstafel führte zu Einsprüchen im Bußgeldverfahren und zu Einstellungen der Verfahren bei Gericht. Die Straßenverkehrsbehörde hielt es für erforderlich, die Ortstafel in Richtung Ortsmitte zu versetzen, damit der Standort den Vorgaben der VwV-StVO entspricht. Gleichzeitig wurde die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h bzw. 60 km/h zwischen dem früheren und neuen Standort der Ortstafel in beide Fahrtrichtungen aus Verkehrssicherheitsgründen für erforderlich gehalten. In diesem Bereich finden Fußgängerquerungen statt. Durch die Anpassung der Verkehrsbeschilderung konnte die Durchführung mobiler Geschwindigkeitskontrollen weiterhin stattfinden.

3. 2018: Gemeinde Neulingen, Ortsteil Bauschlott, südlicher Ortseingang Pforzheimer Straße (B 294)

Der frühere Standort der Ortstafel im Zuge der B 294 (Pforzheimer Straße) entsprach nicht den Vorgaben der VwV-StVO. Die Straßenverkehrsbehörde hielt es für erforderlich, die Ortstafel in Richtung Ortsmitte, vor den Beginn der dortigen Busbucht zu versetzen, damit der Standort den Vorgaben der VwV-StVO entspricht. Gleichzeitig wurde die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h ab dem früheren Standort der Ortstafel bis zum neuen Standort in beide Fahrtrichtungen aus Verkehrssicherheitsgründen angeordnet. In diesem Bereich liegt die unfallauffällige Einmündung der Fasanenstraße. Zudem besteht parallel eine Lärmschutzwand mit geringem Abstand zur Fahrbahn der Bundesstraße.

4. 2019: Gemeinde Keltern, Ortsteil Ellmendingen, Ortseingang Ettlinger Str. (L 562)

Bei der Verkehrsschau im Jahr 2019 wurden Verbesserungsmöglichkeiten im Bereich des Ortseingangs diskutiert und die Örtlichkeit besichtigt. Bereits in der Vergangenheit hatte sich die Straßenverkehrsbehörde mit möglichen Verbesserungsmaßnahmen im Ortseingangsbereich auseinandergesetzt (Bushaltestelle, Fuß-

gängerüberweg, querender Radverkehr). Im Zuge der L 562 ist der Ortstafel eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h (Zeichen 274-70) vorgesetzt. Vor Ort wurde festgestellt, dass der Standort der Ortstafel (Zeichen 310) nicht den rechtlichen Vorgaben der VwV-StVO entsprach. Durch den richtigen Standort der Ortstafel soll die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zur Einhaltung der Innerortsgeschwindigkeit erhöht werden. Deshalb wurde die Ortstafel weiter in Richtung Ortsmitte versetzt. Zwischen dem früheren und dem neuen Standort wurde eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h aus Sicherheitsgründen angeordnet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Verkehrsschau waren sich darin einig, dass die Gesamtsituation am Ortseingangsbereich mit Haltestellen, Fußgängerüberweg und Kreuzung Weiler Weg/Keplerstraße möglichst durch eine bauliche Verkehrssicherheitsmaßnahme verbessert werden soll. Eine Auffälligkeit im Unfallgeschehen besteht allerdings nicht.

4. Inwiefern werden bei der Bestimmung des Standorts der Ortseingangsbeschilderung bauliche Einrichtungen wie Bushaltestellen, Zebrastreifen oder Fußgängerampeln einbezogen?

Dies hängt von der jeweiligen Bewertung der Situation vor Ort durch die Straßenverkehrsbehörde und die Verkehrsschaukommission sowie weiterer Gegebenheiten wie Verkehrsmenge, Unfallsituation, tatsächlich gefahrene Geschwindigkeiten, Fahrbahnverlauf, Sichtverhältnisse, etc. ab. Möglicherweise kann es nach Beurteilung der jeweiligen Gefahrenlage oder Verkehrssituation erforderlich sein, bestimmte Gefahr- oder Vorschriftzeichen anzuordnen.

5. Inwiefern muss vor dem Beginn einer geschlossenen Ortschaft eine Geschwindigkeitsreduzierung auf bspw. 70 km/h erfolgen, um starkes Abbremsen oder zu schnelles Einfahren in den Ort zu vermeiden, unter Angabe, in welchem Abstand ggf. eine vorherige Geschwindigkeitsreduzierung zu erfolgen hat?

Für die Erkennbarkeit und die ungehinderte Sicht auf eine Ortstafel ist eine Entfernung von 100 Meter erforderlich. Ist dies nicht der Fall, wird eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Regel auf 70 km/h notwendig. Eine andere Regelung kann sich im Einzelfall aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse, z. B. bei einer Gefällestrecke, ergeben.

6. Inwiefern ist eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h außerorts möglich bzw. anzuordnen, insbesondere vor einem Ortseingangsschild?

Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften kann dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter – insbesondere Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, Schutz vor Lärm und Abgasen – erheblich übersteigt. Die Bewertung der Gefahrenlage obliegt der vor Ort zuständigen Verkehrsschaukommission unter Leitung der Straßenverkehrsbehörde.

7. In welchen Abständen zu Ortseingangsschildern darf die Geschwindigkeit durch mobile oder stationäre Messgeräte kontrolliert werden?

Dafür gibt es keine gesetzlichen Vorschriften oder Regelungen in einer Verwaltungsvorschrift oder Richtlinie des Landes. Ab dem Zeichen 310 StVO gilt 50 km/h nach § 3 Absatz 3 StVO.

8. *Inwiefern spielt der Standort des Ortseingangsschildes eine Rolle für den Geltungsbereich von Lärmgrenzwerten, unter Angabe, inwiefern inner- und außerorts ggf. unterschiedliche Lärmgrenzwerte gelten?*

Die Beurteilung der Lärmsituation erfolgt anhand eines vorgegebenen Berechnungsverfahrens in den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) durch die Verkehrsbehörde. Berechnungsgrundlage sind die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke, der Anteil des Schwerverkehrs, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die Fahrbahnbeschaffenheit. Dabei werden die Straßenstrecken innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften herangezogen, die einen Einfluss auf den Beurteilungspegel an der jeweiligen Wohnbebauung haben.

9. *Welche Erkenntnisse besitzt die Landesregierung darüber, inwiefern das Verkehrsschild 310 (Ortstafel) und das Verkehrsschild 274-50 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) unterschiedlich auf das tatsächliche Fahrverhalten der Verkehrsteilnehmer Einfluss nehmen?*

Die Akzeptanz von Verkehrsregelungen ist dann am höchsten, wenn diese im Einklang mit baulichen und verkehrlichen Gegebenheiten stehen und vom Verkehrsteilnehmenden nachvollzogen werden können. Durch den richtigen Standort der Ortstafel kann die Akzeptanz der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zur Einhaltung der Innerortsgeschwindigkeit erhöht werden.

10. *Welche Voraussetzungen gelten für die Einrichtung von Tempo 30 an Ortseingängen unter Angabe, welcher Abstand ggf. zum Ortseingangsschild eingehalten werden muss?*

Innerhalb geschlossener Ortschaften gilt nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) grundsätzlich eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Auf Straßen des überörtlichen Verkehrs können Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs als begründete Einzelmaßnahme auf einem genau bezeichneten Streckenabschnitt angeordnet werden insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, wenn eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist oder ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko besteht und es keine andere Möglichkeit gibt, die Verkehrssicherheit zu verbessern sowie zum Schutz vor Verkehrslärm und aus Gründen der Luftreinhaltung.

Hermann
Minister für Verkehr